

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für den Allerkanal mit Nebengewässern im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich, der Gemeinde Sassenburg sowie der Stadt Gifhorn im Landkreis Gifhorn sowie auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:40.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 46 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen,
Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel,
Gemeinde Calberlah, Hauptstraße 17, 38547 Calberlah,
Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel,
Gemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel,
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde,
Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meine,
Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel,
Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine,
Gemeinde Rötgesbüttel, Schulstraße 9a, 38531 Rötgesbüttel,
Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,
Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 21, vom 15.06.2011, S. 393) gegenstandslos.

Gifhorn, den 24.04.2019
Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat